

Nutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Seebestattungs-Reederei Albrecht ist Eigentümerin der Gedenkstätte „Brücke der Erinnerung“ im Osthabenerbereich von Harlesiel. Die Gedenkstätte befindet sich auf dem Privatgelände des Eigentümers und steht dem im §3 genannten Benutzerkreis zur Verfügung.

§ 2 Zweck der Anlage

Die „Brücke der Erinnerung“ dient Hinterbliebenen von Seebestatteten als Gedenkstätte. Sie stellt einen Ort der Ruhe, Trauer und Erinnerung dar.

§ 3 Benutzer

Hinterbliebene und Freunde von Seebestatteten sind zur Nutzung der Gedenkstätte befugt. Darüber hinaus ist der Zugang für Personen gestattet, die durch die Seebestattungs-Reederei beauftragt oder über eine entsprechende Berechtigung verfügen.

§ 4 Zutritt

Die Anlage ist ganzjährig geöffnet und kann von Personen i.S.d. §3 kostenfrei genutzt werden. Die Seebestattungs-Reederei Albrecht kann die Anlage oder Teile der Anlage wegen Baumaßnahmen, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung zeitlich sperren. Ebenfalls kann eine Sperrung aus witterungsbedingten Gründen erfolgen.

§ 5 Einschränkung der Benutzung

Die Benutzung erfordert eine Schonung der Gedenkstätte sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern. Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) Feuer und offenes Licht – auch im Rahmen von Grablichtern.
- b) Das Ablegen von Kunst- und Dekorblumen.
- c) Die Gedenkstätte außerhalb der Wege und freigegebenen Plätze zu betreten.
- d) Die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren.
- e) Hunde, außer an kurzer Leine, mitzuführen.
- f) Die Gedenkstätte und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder unsachgemäß zu nutzen.
- g) Feuer, Raketen und Knallkörper abzubrennen.
- h) Ungebührlichen Lärm zu verursachen oder andere Besucher zu belästigen.

Die Gedenkstätte zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder in einer anderen Art zu beschädigen wird strafrechtlich verfolgt. Weiter ist das Anbringen von Plakaten, Schildern und Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen bleiben von der Seebestattungs-Reederei Albrecht angebrachte Schilder und Aushänge.

Für das Ablegen von Blumen können die bereitgestellten Behältnisse und der Wasseranschluss genutzt werden. Die Blumen werden durch den Eigentümer in regelmäßigen Abständen entsorgt um die Gedenkstätte sauber zu halten. Die Entscheidung über den Entsorgungszeitpunkt obliegt dem Eigentümer. Das Wasser ist kein Trinkwasser.

Wer gegen die Benutzungsordnung handelt oder Weisungen nicht befolgt, kann der Gedenkstätte verwiesen werden.

Die Gedenkstätte ist nicht behindertengerecht.

§ 6 Haftung

Die Seebestattungs-Reederei Albrecht haftete nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung, Dritte und höhere Gewalt verursacht werden. Die Seebestattungs-Reederei Albrecht obliegt in dieser Hinsicht keiner Obhut- und Überwachungspflicht. Für die Übernahme des Winterdienstes wird keine Haftung übernommen. Das Betreten der Gedenkstätte und der Aufenthalt erfolgen auf eigene Gefahr. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder bzw. den Ihnen anvertrauten Personen.

§ 7 Sauberkeit im Bereich der Gedenkstätte

Die Gedenkstätte liegt im Naturschutzgebiet Salzwiesen, weshalb die Benutzer zu besonderer Sorgfalt und Sauberkeit angehalten werden. Der Aufenthalt außerhalb der befestigten Flächen ist ausdrücklich untersagt.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis, die unter Widerrufsvorbehalt sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

§ 9 Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Die Seebestattungs-Reederei Albrecht behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlage und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher, geeignet erscheinende Maßnahmen durchzuführen. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.

§ 10 Sonstiges

Auf der gesamten Gedenkstätte darf nicht geraucht werden. Tiere dürfen angeleint mitgebracht werden. Abfälle bitten wir wieder mitzunehmen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Die Benutzung der Gedenkstätte entbindet nicht von der Parkordnung bzw. den Gebühren für die Nutzung der Parkflächen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 27.04.2016 in Kraft.